

---

## Hinweise für Transportpartner - Beförderung von Gütern der Stahlindustrie -

Für die Beförderung von Gütern der Stahlindustrie ist folgendes zu beachten:

1. Das Fahrpersonal muss auf Stahltransporte geschult sein.
2. Jeder Fahrer muss bei jedem Transport eine persönliche Schutzausrüstung mitführen. Diese umfasst: Helm, Sicherheitsschuhe, Warnweste, Arbeitshandschuhe, lange Hose.
3. Sie müssen eine Dauerausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1, Nr. 5 und § 46 Abs. 1, Nr. 2 StVO zur Beförderung von Ladungen mit Überbreite, Überhöhe und / oder Überlänge auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen haben.
4. Das Fahrpersonal hat vor Fahrtantritt zu prüfen, ob eine ausreichende Anzahl an Ladungssicherungsmitteln im Fahrzeug bzw. im Auflieger vorhanden ist. Als ausreichend gelten:
  - ✓ 20 Spanngurte 5000 daN mit Langhebelratschen
  - ✓ 2 Klemmbretter
  - ✓ 40 Kantenschoner
  - ✓ 40 Antirutschmatten

Wenn die Anzahl bzw. die Funktionsfähigkeit der Ladungssicherungsmittel nicht ausreichend ist, so muss unverzüglich die Disposition von Meyer & Meyer informiert werden.

5. Setzt der Transportpartner Fahrzeuge mit eigenem Aufbau ein, so sind die unter Punkt 4 genannten Ladungssicherungsmittel vom Transportpartner beizubringen.

Des Weiteren müssen die Aufbauten folgende technische Eigenschaften zwingend erfüllen:

- ✓ Edscha-Verdeck zur Beladung mittels Kran
- ✓ Coilmulde
- ✓ 4 Steckungen je Seite
- ✓ Einstecklatten aus Aluminium
- ✓ Code XL-Zertifikat gem. DIN EN 12642

